



Welche Folgen hat es, wenn die Arbeitszeit in der Praxis noch nicht erfasst wird?

Arbeitsschutzrecht

Zeiterfassung auch in Arztpraxis Pflicht

— Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (§ 3 II Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz) dazu verpflichtet, die Arbeitszeit zu erfassen. So lautet ein neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 (Az. 1 ABR 22/21), das damit die entsprechende Vorgabe des europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2019 aufgreift. Diese Vorgabe gilt uneingeschränkt auch für Arztpraxen. Aber welche Auswirkungen hat es, wenn man der Pflicht zur Zeiterfassung nicht nachkommt?

Aktuell wird die Verletzung der arbeitsschutzrechtlichen Pflicht zur Zeiterfassung weder durch eine Verhängung von Bußgeld noch aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften geahndet. Problematisch könnte es allerdings in Sachen Arbeitsschutzrecht werden, wenn Mitarbeitende wegen der Verletzung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften gegen ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber klagen. Denn die Problematik, die die Zeiterfassung mit sich bringt, kennen angestellte Ärztinnen und Ärzte gut – erbrachte Überstunden müssen erst nachgewiesen werden, um eine Vergütung zu erhalten. Gleiches gilt für die Bezahlung von Rufbereitschaftszeiten. Und dass angestellte Ärztinnen und Ärzte Beweiserleichterungen zu geleisteten Überstunden in Anspruch nehmen können, sofern in der Praxis die Zeiterfassung nicht durchgeführt wurde, hat das Bundesarbeitsgericht bereits im Mai 2022 abgelehnt.

Praxisinhaberinnen und -inhaber droht somit keine Abmahnung, wenn sie nicht sofort ein Zeiterfassungssystem einführen. Dennoch ist dies wegen der genannten Beweisproblematik hinsichtlich der geleisteten Überstunden sehr zu empfehlen.

Pia Nicklas

Bereitschaftsdienst in der Klinik

Sozialversicherungspflicht für den Nebenjob

— Eine Ärztin übernahm als vermeintlich „freie Mitarbeiterin“ nächtliche Bereitschaftsdienste in einer psychiatrischen Privatklinik. Zu ihren Aufgaben zählten die eigenständige psychotherapeutische Notfallversorgung sowie die Patientenaufnahmen und Notfallmaßnahmen inklusive der Vorbereitung der Weiterversorgung. Die Ärztin erhielt ein vereinbartes Honorar. Dienstzeiten wurden mit der Klinik vereinbart.

Anschließend stellte der Sozialversicherungsträger von der Privatklinik eine Nachforderung für Beiträge zur Sozialversicherung sowie für Umlagebeträge in Höhe von 33.371,99 €, da eine abhängige Beschäftigung vorgelegen habe. Diese Auffassung bestätigte auch das Sozialgericht sowie anschließend das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 4. Mai 2022 (Az. L 1 KR 125/20 WA). Nach § 7 I 2 SGB IV liegt eine abhängige Beschäftigung dann vor, wenn eine Weisungsgebundenheit sowie eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers besteht.

Eine freie und eigenverantwortliche Arbeit wird bei Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich erwartet, auch wenn ärztliches Personal im Regelfall immer in die Organisations- und Weisungsstruktur eines Krankenhauses eingebunden sein wird. Anders kann dies etwa bei Notärztinnen und Notärzten sein, die sich Dienste selbst aussuchen können. Nicht relevant ist die vertragliche Vereinbarung als „freie*r Mitarbeiter*in“. Maßgeblich sind immer die tatsächlichen Umstände.

Pia Nicklas

Arbeitskleidung

Steuervorteile durch weiße Pullover?

— Ärztinnen und Ärzte tragen in ihrer Praxis oft normale weiße Hosen und Oberteile. Sind diese noch als Arbeitskleidung anzusehen und lassen sich daher von der Steuer absetzen?

Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich Anfang des Jahres mit der Frage, ob eine Trauerrednerin schwarze Kleidung im Rahmen der Steuererklärung absetzen kann, besonders, wenn diese nicht privat getragen wird. Die Richter des Bundesfinanz-

hofes waren der Meinung, dass Aufwendungen für Kleidung als unverzichtbare Kosten der Lebensführung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) nicht abziehbar sind. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung handelt. Schwarze oder auch weiße Anzüge, Hosen, Blusen und Pullover fallen demnach nicht darunter, da es sich nach Ansicht des Gerichts um bürgerliche Kleidung handelt,

die auch privat getragen werden kann. Es ist somit kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird.

Dieses Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes vom 16. März 2022 (Az. VIII R 33/18) ist aufgrund der vergleichbaren Situation rechtlich gesehen auch auf im Gesundheitsbereich Tätige anwendbar, wenn es sich nicht um typische Berufskleidung handelt. Weiße bürgerliche Kleidung, die Ärztinnen und Ärzte bei der Arbeit in ihrer Praxis tragen, kann somit nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Pia Nicklas